



# **Kopfläuse**

## **Infoblatt Gemeinschaftseinrichtungen**

### **Vorgehen der Gemeinschaftseinrichtung/ Schule bei Ausbruch eines Kopflausbefalls**

Anbringen eines informierenden Aushangs und/oder Ausgabe einer Information an alle Eltern. Wichtig ist, dass seitens einer Gemeinschaftseinrichtung, in der Kopflausbefall festgestellt wurde, die Eltern der gleichen Gruppe oder Klasse, selbstverständlich anonym, über diese Feststellung unterrichtet und zur Untersuchung ihrer eigenen Kinder aufgefordert werden.

Bei Bedarf Merkblätter in der jeweiligen Sprache aushändigen  
(z. B. [Kopfläuse... was tun? - BZgA Shop](#) oder [Kopfläuse behandeln | kindergesundheit-info.de](#)).

**Nach §34 (1) IfSG** Wer Kopfläuse hat, darf in Gemeinschaftseinrichtungen insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen, Heime, Ferienlager - nicht arbeiten und nicht betreut werden.

#### Ausnahme Schule

Das Robert Koch-Institut (RKI) erlaubt einen weiteren Aufenthalt in der Schule:

Wenn ein (...) Kind nicht anderweitig betreut werden kann, kann dem Verbleiben in der Einrichtung bis zum Ende des regulären Aufenthalts zugestimmt werden, wenn enge Kontakte in den folgenden Stunden vermieden werden können.

**In §34(5) IfSG** ist geregelt, dass befallene Personen oder deren Eltern der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich Mitteilung machen müssen, wenn ein Kopflausbefall festgestellt wird, auch nach dessen Behandlung.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung oder Schule hat jede Person, die in der Einrichtung neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte, über diese Pflicht zu belehren.

### **Zur Wiederezulassung nach festgestelltem Kopflausbefall gemäß § 34 Abs. (1) IfSG**

Grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche wieder besucht werden können, ist, dass Maßnahmen ergriffen wurden, die eine Weiterverbreitung mit hoher Sicherheit ausschließen, d. h., dass mit einem zur Beseitigung des Kopflausbefalls geeigneten Mittel korrekt behandelt wurde (Erstbehandlung). Die Vervollständigung der empfohlenen Behandlung an den Folgetagen, wird auch nachdem die Einrichtung wieder besucht werden darf, vorausgesetzt.

Die Erziehungsberechtigten sollten die Durchführung der Behandlung bestätigen (ob diese elterliche Rückmeldung mündlich oder schriftlich erfolgen soll, richtet sich nach den örtlichen Regelungen). Sinnvoll ist es, diese zu registrieren, um Untersuchungslücken zu erkennen und schließen zu können.

Es besteht fachlicher Konsens, dass eine korrekt durchgeführte Erstbehandlung mit einem geeigneten Mittel die Weiterverbreitung der Kopfläuse verhindert, sodass der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen auch ohne ärztliches Urteil gestattet werden kann. Sollte die Weiterverbreitung von Kopfläusen in einer Einrichtung problematisch werden, gewinnt das ärztliche Urteil im Sinne des § 34 Abs. 1 IfSG an Bedeutung.

Für Rückfragen stehen wir zu den u. g. Öffnungszeiten gerne zur Verfügung!  
Ihr Staatliches Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg



## **Muster**

Bestätigung der Eltern zur Vorlage bei Schule oder Kindergarten:

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse und Nissen gefunden.

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und Läuse / Nissen gefunden.

Der Kopf meines Kindes wurde mit einem der zugelassenen Arzneimitteln vorschriftsgemäß behandelt.

Ich versichere, dass ich nach 8 bis 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde.

Name des Kindes \_\_\_\_\_

Name des Elternteils / Sorgeberechtigten \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Elternteils / Sorgeberechtigten \_\_\_\_\_